

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Agnes Brugger, Josef Philip Winkler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9494 –**

Folgen der Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland für Deutsche mit einer doppelten Staatsangehörigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland leben viele Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit (aufgrund von Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, Spätaussiedler oder als Kinder aus binationalen Ehen).

Für einige von ihnen kann die im Sommer 2011 beschlossene Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland Folgewirkungen haben. Einer Analyse der internationalen Hilfsorganisation für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure „Connection e. V.“ zufolge unterliegen Wehrpflichtige im Hinblick auf die Ableistung des Militärdienstes bzw. auf die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung grundsätzlich den gesetzlichen Regelungen der Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen – also auch bei Nichterfüllung der Wehrpflicht, bei einer Militärdienstentziehung oder Desertion.

Eine Reihe von Staaten gewährt im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit Ausnahmerechte für Wehrpflichtige, die sich dauerhaft im Ausland aufhalten. Dieses Übereinkommen wurde innerhalb des Europarates 1997 geschlossen und von Deutschland und weiteren 19 Staaten ratifiziert bzw. von neun Staaten paraphiert.

Für Staaten, in denen es keine Regelungen für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit oder für dauerhaft im Ausland lebende Staatsangehörige gibt, gilt, dass die Wehrpflicht nur eingefordert werden kann, wenn sich der Wehrpflichtige auch im entsprechenden Staat aufhält. Wer als Doppelstaater zwar dauerhaft in Deutschland lebt – aber in einem anderen Staat wehrpflichtig ist –, riskiert bei einem Besuch im Land oder in einer Botschaft dieses Staates, unverzüglich einberufen zu werden.

Auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Agnes Malczak, inwieweit sich die Bundesregierung – in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für deutsche Staatsangehörige – z. B. um Anpassung bestehender zwischenstaatlicher Abkommen über das Ableisten der Wehrpflicht von Doppelstaatern bemühe, erklärte die Bundesregierung, sie sähe diesbezüglich keinen Handlungsbedarf

(Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 6. April 2011 – Bundestagsdrucksache 17/5568).

Auf mögliche Folgen der Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland im Hinblick auf die sog. staatsangehörigkeitsrechtliche Optionspflicht hat in einer Pressemitteilung vom 14. Oktober 2011 das baden-württembergische Ministerium für Integration aufmerksam gemacht. So konnten junge Männer mit deutschem und türkischem Pass bislang ihren Wehr- oder Ersatzdienst in Deutschland ableisten und damit die Voraussetzungen für ein Ausscheiden aus der türkischen Staatsangehörigkeit schaffen. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht hierzulande entfällt diese Möglichkeit jedoch, denn die Türkei erkennt freiwillige Wehr- oder Sozialdienste nicht als Wehrdienst an. Diese jungen Deutschen können jetzt laut baden-württembergischem Ministerium für Integration nur noch vor Eintritt der Wehrpflicht erleichtert aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen werden.

Regelungen zwischen den Unterzeichnerstaaten des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit

1. Wie viele Menschen leben in Deutschland, die sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit besitzen (bitte nach Unterzeichnerstaaten aufschlüsseln)?

Eine Statistik über die Zahl der in Deutschland lebenden Deutschen, die noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, wird nicht geführt.

2. Welche Staaten, die das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit ratifiziert haben, gewähren – nach Kenntnis der Bundesregierung – Ausnahmerechte welcher Art für im Ausland lebende wehrpflichtige Staatsangehörige (bitte aufschlüsseln)?

Von den Staaten, die das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit ratifiziert haben, besteht in sechs Staaten im Frieden noch eine Wehrpflicht (Dänemark, Finnland, Moldau, Norwegen, Österreich und Ukraine).

Königreich Dänemark:

Neben dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit besteht noch das Abkommen zwischen dem Königreich Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland über die Wehrpflicht dänisch-deutscher Doppelstaater vom 10. Oktober 1985. Das Abkommen besagt, dass die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Wehrpflichtige sich gewöhnlich aufhält, von der Heranziehung zum Wehrdienst absieht, wenn der Wehrpflichtige sich vor Vollendung des 19. Lebensjahres gegenüber der anderen Vertragspartei verpflichtet hat, in deren Streitkräften Grundwehrdienst, Wehrübungen und Wehrdienst im Verteidigungsfall zu leisten. Dies gilt jedoch nur, wenn der Grundwehrdienst mindestens die gleiche Dauer hat wie bei der erstgenannten Vertragspartei und vor Vollendung des 21. Lebensjahres angetreten wird. Mit der Aussetzung des Pflichtwehrdienstes in der Bundeswehr kann demnach im Umkehrschluss des obigen Abkommens ein deutsch-dänischer Doppelstaater zum Wehrdienst in Dänemark verpflichtet werden.

Da die dänischen Streitkräfte aufgrund hoher Attraktivität keinen Mangel an Freiwilligen aufweisen, werden derzeit nur wenige Personen zum Wehrdienst verpflichtet.

Republik Finnland:

Finnland hat das Übereinkommen zum 1. Januar 2008 in seinem Wehrpflichtgesetz umgesetzt. Danach ist der Wehrpflichtige nicht verpflichtet, zur Musterung oder zum Wehrdienst zu erscheinen, wenn er gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzt und er in den vergangenen sieben Jahren seinen ständigen Wohnsitz nicht in Finnland hatte. Der Wehrpflichtige kann zum Dienst eingezogen werden, wenn er vor Ende des Jahres, in dem er das 30. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz nach Finnland verlegt. Allgemein ist ein finnischer Staatsangehöriger von der Wehrpflicht befreit, wenn er in einem anderen Land bereits Wehrdienst von mindestens vier Monaten Dauer geleistet hat.

Republik Moldau:

Der Militärdienst in der Republik Moldau ist obligatorisch und beträgt zwölf Monate (drei Monate bei einer Hochschulausbildung). Männliche Jugendliche mit moldauischer Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls weiteren Staatsangehörigkeiten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Republik Moldau haben, werden mit Abschluss des 16. Lebensjahres wehrpflichtig. Sofern jedoch kein Wohnsitz in der Republik Moldau (mehr) besteht, sondern in einem Vertragsstaat des Übereinkommens, dessen Staatsangehörigkeit die betroffene Person neben der moldauischen Staatsangehörigkeit ebenfalls besitzt, entfällt die Ableistung des Militärdienstes in der Republik Moldau. Ein vorübergehender Aufenthalt in der Republik Moldau ändert daran nichts. Es kommt bisweilen vor, dass Grenzbeamte an der Grenze zur Ukraine oder in der Region Transnistriens die Vorlage der Militärbücher verlangen. Derartige Kontrollen haben allerdings keine gesetzliche Grundlage.

Königreich Norwegen:

In Norwegen besteht eine Wehrpflicht, die grundsätzlich auch Personen trifft, die sowohl die deutsche als auch die norwegische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese in einem solchen Fall bestehende Wehrpflicht gilt auch nach Aussetzung des Pflichtwehrdienstes in der Bundesrepublik Deutschland dann als erfüllt, wenn die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Etwas anderes gilt jedoch, wenn dieser gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht bis zum Erreichen einer bestimmten Altersgrenze aufrechterhalten wurde. In diesem Fall kann eine Person mit deutsch-norwegischer Staatsangehörigkeit grundsätzlich bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 28. Lebensjahr erreicht, zum norwegischen Wehrdienst einberufen werden. Beruht ein Versäumen der Einberufung bis zum Ablauf dieser Frist jedoch auf Umständen, die die betreffende Person zu vertreten hat, so kann ihre Einberufung auch noch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 33. Lebensjahr erreicht wird, erfolgen.

Republik Österreich:

Seit der Aussetzung des Pflichtwehrdienstes in Deutschland werden österreichische Staatsangehörige, die ihren ersten Wohnsitz in Deutschland haben, nicht einberufen. Sollten sie sich jedoch vor ihrem 35. Geburtstag wieder mit Erstwohnsitz in Österreich anmelden, müssen sie mit einer Einberufung rechnen. Urlaubsaufenthalte sind hiervon ausgenommen. Diese Regelungen treffen auch auf andere Doppelstaatsangehörigkeiten zu.

Ukraine:

Grundsätzlich gilt in der Ukraine eine Wehrpflicht vom 18. bis zum 25. Lebensjahr. Die Ukraine hat zwar das Übereinkommen ratifiziert, aber einen Vorbehalt bezüglich „Kapitel VII – Wehrpflicht in Fällen von Mehrstaatigkeit“ erklärt, wonach dieses Kapitel keine Anwendung findet. Folglich werden männliche

ukrainische Staatsangehörige im Rahmen der Wehrpflicht stets entsprechend der innerstaatlichen ukrainischen gesetzlichen Regelungen behandelt. Dies bedeutet bei dauerhaft ins Ausland übergesiedelten Personen, dass sie aus der Wehrpflichtfassung herausgenommen werden. Diese Herausnahme bleibt gültig bis zu einer eventuellen dauerhaften Rückkehr in die Ukraine vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

3. Welche Staaten, die das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit paraphiert haben, gewähren Ausnahmerechte welcher Art für im Ausland lebende wehrpflichtige Staatsangehörige (bitte aufschlüsseln)?

Von den Staaten, die das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit lediglich paraphiert haben, besteht nur noch in zwei Staaten im Frieden eine Wehrpflicht (Griechenland und Russland).

Hellenische Republik:

Griechische Doppelstaater, die in Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben und dort erwerbstätig sind, haben ein Recht auf Aufschub der Einberufung. Wenn sie in Deutschland ihren Wehrdienst geleistet haben, werden sie in Griechenland von der Wehrpflicht befreit. Die Wehrpflicht ist erfüllt mit Wehrdienst oder anerkanntem Ersatzdienst. Die Aussetzung des Pflichtwehrdienstes in Deutschland wirkt sich nicht auf die Wehrpflicht der Doppelstaater aus. Wenn sich der ständige Wohnsitz und die Erwerbstätigkeit in Deutschland befinden, haben sie ein Recht auf Rückstellung der Einberufung, solange diese Voraussetzungen erfüllt werden. Wenn sich die Doppelstaater in Griechenland niederlassen, sind sie zum Wehrdienst verpflichtet, solange sie nicht in Deutschland Wehrdienst geleistet haben. Allgemein wird griechischen Staatsbürgern geleisteter Wehrdienst angerechnet, sobald sie unabhängig von ihrem ständigen Wohnsitz zu irgendeinem Zeitpunkt bewaffneten Wehrdienst in den Streitkräften eines verbündeten Staates oder eines EU-Mitgliedstaates geleistet haben. Sollte die geleistete Wehrdienstzeit nur teilweise die Wehrdienstdauer in Griechenland (zz. neun im Heer, sonst zwölf Monate) abdecken, muss der Doppelstaater für die zeitliche Differenz eine Ausgleichszahlung leisten. Es müssen jedoch mindestens drei Monate der Wehrpflicht anerkannt worden sein. Der Betrag ist auf 200 Euro pro Monat festgelegt.

Russische Föderation:

Grundsätzlich sieht das russische Recht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vor, dass russische Staatsangehörige, die auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, im Inland, das heißt auf russischem Staatsgebiet, behandelt werden, als seien sie ausschließlich russische Staatsangehörige. Die Wehrpflicht besteht deshalb grundsätzlich auch für diesen Personenkreis.

In der Regel und soweit bisher bekannt geworden, sind im Ausland lebende russische Staatsangehörige, die nur zu Besuch nach Russland zurückkehren, bisher nicht bei dieser Gelegenheit zum Wehrdienst eingezogen worden. Ob sich daran nach Aussetzung des Pflichtwehrdienstes in Deutschland etwas ändern wird, ist derzeit noch unklar.

Rechtspraxis außerhalb des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit

4. Wie stellt sich – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Rechtslage bzw. die Rechtspraxis im Hinblick auf die Durchsetzung der Wehrpflicht von Doppelstaatern in den Staaten dar, die das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit weder ratifiziert noch paraphiert haben (bitte – zumindest für die quantitativ wichtigsten Drittstaaten – aufschlüsseln)?

Von den 47 Mitgliedstaaten des Europarats haben 17 Staaten das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit weder ratifiziert noch paraphiert (Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Estland, Georgien, Irland, Liechtenstein, Litauen, Monaco, San Marino, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei und Zypern). Von diesen Staaten besteht in sieben Staaten im Frieden noch eine Wehrpflicht (Armenien, Aserbaidschan, Estland, Georgien, Schweiz, Türkei und Zypern). Von diesen Staaten werden die Schweiz und die Türkei als zahlenmäßig relevant angesehen. Darüber hinaus wird Kasachstan als Nichtmitgliedstaat des Europarates, in dem eine Wehrpflicht besteht, als zahlenmäßig relevant angesehen.

Schweizerische Eidgenossenschaft:

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. August 2009 mit der Schweiz das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger geschlossen und mit dem Gesetz zu dem Abkommen vom 20. August 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Wehrpflicht der Doppelstaater/Doppelbürger vom 21. Mai 2011 (BGBl. II S. 592) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Danach braucht der Doppelstaater seine Wehrpflicht nur gegenüber einem der Vertragsstaaten zu erfüllen. Er hat seine Wehrpflicht grundsätzlich gegenüber dem Staat zu erfüllen, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat. Welche Folgen die Aussetzung des Pflichtwehrdienstes und Einführung eines Freiwilligen Wehrdienstes in Deutschland auf die Wehrpflicht der Deutsch-Schweizer in der Schweiz hat, bleibt abzuwarten.

Republik Türkei:

Deutsch-türkische Doppelstaater, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, müssen grundsätzlich ihrer Wehrpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 38. Lebensjahr vollenden, nachkommen. Die Wehrpflicht von Personen, die den Wehrdienst in dem Land geleistet haben, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben haben, gilt als erfüllt, wenn sie einen entsprechenden Nachweis erbringen. Für diesen Personenkreis besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, sich von dem Wehrdienst freizukaufen, ohne dass eine Grundausbildung abzuleisten wäre. Bei diesbezüglicher Antragstellung bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres beträgt die zu zahlende Summe 10 000 Euro, die in maximal vier Raten beglichen werden kann. Wehrpflichtige, die bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 38. Lebensjahr vollendet haben, keinen Antrag gestellt haben, ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind oder aus anderen Gründen bisher nicht die Bedingungen für den Freikauf erfüllen, können ebenfalls gegen eine Einmalzahlung von 10 000 Euro vom Wehrdienst befreit werden.

Republik Kasachstan:

Kasachstan erkennt keine doppelte Staatsangehörigkeit an. Das kasachische Wehrgesetz sieht vor, dass kasachische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen vom Wehrdienst befreit werden können: z. B. Bürger, die bereits in einem anderen Staat Wehrdienst oder einen vergleichbaren Dienst abgeleistet

haben. Fälle, in denen Doppelstaater zwangsweise vom kasachischen Militär eingezogen worden wären, sind nicht bekannt.

5. Mit welchen Staaten hat Deutschland zwischenstaatliche Abkommen über das Ableisten der Wehrpflicht von Doppelstaatlern abgeschlossen?

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit sieben Staaten bilaterale Abkommen zur Wehrpflicht von Doppelstaatlern abgeschlossen: 1957 mit Italien und der Dominikanischen Republik, 1960 mit Griechenland, 1970 mit Spanien, 1985 mit Argentinien, 1988 mit Dänemark und 2009 mit der Schweiz. In Italien, Spanien und Argentinien wurde die Wehrpflicht mittlerweile aufgehoben.

6. Inwiefern sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen deutsche Staatsangehörige in dem ausländischen Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie auch besitzen, wegen der Verletzung der dortigen Wehrpflicht strafrechtlich verfolgt wurden?

Wenn ja, wie viele Fälle in welchen Staaten sind der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren bekannt geworden?

Der Bundesregierung liegen keine der Fragestellung entsprechenden Kenntnisse vor. Das Auswärtige Amt, das innerhalb der Bundesregierung gemäß Konsulargesetz für die Betreuung deutscher Strafgefangener im Ausland zuständig ist, sofern dies von den Betroffenen gewünscht wurde, führt keine Statistik zum Inhaftierungsgrund, einer eventuellen doppelten Staatsangehörigkeit oder dem Tatvorwurf.

7. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung dafür ein bzw. wird sie sich dafür einsetzen, dass Doppelstaater in dem ausländischen Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie auch besitzen, nur dann eingezogen werden können, wenn sie dort auch gemeldet sind, und nicht etwa im Rahmen einer Urlaubsreise?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat hierzu in der Vergangenheit keine Verhandlungen geführt. Zukünftige Verhandlungen sind nicht vorgesehen, da jeder Staat seine wehrrechtlichen Bestimmungen in eigener Souveränität festlegt.

8. Inwieweit setzt sich die Bundesregierung dafür ein bzw. wird sie sich dafür einsetzen, dass zumindest auf eine Strafvollstreckung wegen der Verletzung der dortigen Wehrpflicht dann verzichtet wird, wenn der betreffende deutsche Staatsangehörige den Kriegsdienst aus Gewissengründen verweigert?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat hierzu in der Vergangenheit keine Verhandlungen geführt. Zukünftige Verhandlungen sind nicht vorgesehen, da jeder Staat seine strafrechtlichen Bestimmungen in eigener Souveränität festlegt.

Staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen der Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland insbesondere für deutsch-türkische Staatsangehörige

9. Welche Auswirkungen hat die Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland für die männlichen Optionspflichtigen, insbesondere für diejenigen, die neben der deutschen die türkische Staatsangehörigkeit besitzen?

Die Aussetzung des Pflichtwehrdienstes in Deutschland hat, abgesehen davon, dass für die Dauer der Aussetzung keine Heranziehung zu einem deutschen Wehr- oder Zivildienst erfolgt, sonst unmittelbar keine Auswirkungen für Deutsche, auch nicht für solche, die noch eine weitere, z. B. die türkische Staatsangehörigkeit besitzen und gegebenenfalls der Optionspflicht nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) unterliegen. Lediglich die Möglichkeit für deutsche Mehrstaater, Wehr- oder Zivildienst auf Grund der deutschen Wehrpflicht zu leisten und diesen für die Erfüllung der Wehrpflicht im Staat ihrer anderen Staatsangehörigkeit, z. B. in der Türkei, anrechnen zu lassen, ist mit der Aussetzung des Pflichtwehrdienstes in Deutschland entfallen. Bis zum Zeitpunkt der Aussetzung des Pflichtwehrdienstes am 1. Juli 2011 hat die Türkei für in Deutschland geborene bzw. vor der Volljährigkeit zugezogene Doppelstaater im Fall der Ableistung des deutschen Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes auch die türkische Wehrpflicht als erfüllt betrachtet. Dies geschah, da diesbezüglich bi- oder multilaterale Abkommen mit der Türkei nicht bestehen oder bestanden haben, allein aufgrund einer Verordnung des türkischen Ministerrats. Da die Türkei den neu geschaffenen freiwilligen Wehrdienst in Deutschland nicht als Erfüllung der Wehrpflicht anerkennt, müssen deutsch-türkische Doppelstaater seit dem 1. Juli 2011 mit der Heranziehung zum Wehrdienst in der Türkei auch dann rechnen, wenn sie in der Bundeswehr freiwilligen Wehrdienst geleistet haben.

Der deutsche und der türkische Verteidigungsminister befinden sich zurzeit in einem Dialog über die Anrechnung des freiwilligen Wehrdienstes in Deutschland auf den türkischen Grundwehrdienst.

10. Inwiefern müssen türkische Wehrpflichtige, die keinen Wehrdienst in der Türkei abgeleistet haben und auch keinen nach dem Recht der Türkei anrechenbaren vergleichbaren Dienst abgeleistet haben, für die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit gegenüber dem türkischen Staat eine besondere Gebühr entrichten, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte genau aufschlüsseln, wenn es z. B. differenziert nach Lebensjahren unterschiedlich hohe Gebühren gibt)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung können in Deutschland lebende und in der Türkei wehrpflichtige türkische Staatsangehörige, die bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder diese erwerben wollen, bei ordnungsgemäßer Antragstellung in der Regel ohne Probleme ihre Zurückstellung vom türkischen Wehrdienst erreichen und anschließend auch aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen werden. Sofern eine rechtzeitige Zurückstellung vom türkischen Wehrdienst versäumt wurde, kann diese auch noch nachträglich herbeigeführt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Republik Türkei in der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

11. Inwieweit trifft es zu, dass für männliche Optionspflichtige, die neben der deutschen die türkische Staatsangehörigkeit besitzen und die in der Türkei dem Grunde nach der Wehrpflicht unterliegen, im Alter zwischen 18 und 20 Jahren ein Zeitraum von höchstens zwei Jahren (z. T. erheblich darunter) verbleibt, um ohne Ableistung des Wehrdienstes in der Türkei aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen werden zu können?

Wenn ja, ist dieser Zeitraum nach Einschätzung der Bundesregierung hinreichend, damit die betroffenen Jugendlichen eine so weitreichende Entscheidung in jungen Jahren wohl abgewogen treffen und alle erforderlichen Verfahrensschritte einleiten und abschließen können, und wenn nein, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus?

Das zu Frage 10 Ausgeführte gilt auch für der Optionspflicht nach § 29 StAG unterliegende deutsch-türkische Mehrstaater, die nicht schon von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor Einsetzen der türkischen Wehrpflicht ohne wehrrechtliche Hindernisse aus der türkischen Staatsangehörigkeit auszuschneiden. Auch sie können somit im Rahmen des Optionsverfahrens nach § 29 StAG nach Zurückstellung vom türkischen Wehrdienst aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen werden, ohne einen Wehrdienst in der Türkei leisten oder eine besondere Gebühr hierfür entrichten zu müssen.

12. Inwiefern hat die Bundesregierung mit der türkischen Regierung Gespräche oder Verhandlungen geführt, um die türkische Seite zu einer Verlängerung der Frist zu bewegen, in der sich optionspflichtige männliche Jugendliche ohne Ableistung des Wehrdienstes aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen lassen können?

Wenn ja, bitte auflisten, welche Schritte im Einzelnen auf welcher Ebene unternommen wurden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat hierzu in der Vergangenheit keine Verhandlungen geführt. Zukünftige Verhandlungen sind nicht vorgesehen, da jeder Staat seine staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in eigener Souveränität festlegt.

13. Inwiefern hielte es die Bundesregierung im Übrigen für die betroffenen jungen deutschen Staatsangehörigen für zumutbar, den mehrjährigen Wehrdienst in den türkischen Streitkräften und damit verbunden (z. B. in einem unfreiwilligen Kampfeinsatz gegen Kurden) mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben zu absolvieren, um die Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit zu erreichen?

Deutsch-türkische Doppelstaater, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, verfügen neben den Zurückstellungsmöglichkeiten über die Option, sich von der Wehrpflicht in der Türkei durch Geldzahlung zu befreien. Haben sie jedoch ihren Lebensmittelpunkt in der Türkei, so ist die Wehrpflicht dort grundsätzlich abzuleisten. In der Türkei ansässigen Doppelstaatern steht allerdings zurzeit ebenso wie jedem anderen von der Wehrpflicht betroffenen türkischen Staatsangehörigen zumindest bis zum 15. Juni 2012 die Option einer Geldzahlung zur Befreiung vom Wehrdienst offen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Möglichkeit über das genannte Datum hinaus verlängert wird. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum Einsatz deutsch-türkischer Doppelstaater in den genannten Gebieten vor. Die Türkei reduziert sukzessiv die

Anzahl der in den Krisengebieten eingesetzten Wehrpflichtigen und ersetzt diese durch Zeit- und Berufssoldaten. Darüber hinaus soll die Aufgabe der Terrorismusbekämpfung im Innern mittelfristig in den Verantwortungsbereich des Innenministerium bzw. der Polizei übergehen.

14. Haben auch Angehörige anderer Drittstaaten (als türkische Staatsangehörige) mit ähnlichen Folgen aufgrund der Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland zu rechnen, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung sind hierzu keine Einzelfälle bekannt.

15. Hat die Bundesregierung gegenüber der betroffenen Fachöffentlichkeit, wie z. B. dem oben genannten Connection e. V. und gegenüber den Migrantenorganisationen der einschlägigen Herkunftsländer auf die rechtlichen Folgewirkungen des Aussetzens der Wehrpflicht für sog. Doppelstaater aufmerksam gemacht bzw. ihnen Beratungshilfen angeboten?

Wenn ja, wann und an wen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit und Möglichkeit, Vereine oder Organisationen, die sich mit dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung oder Migrationsproblemen beschäftigen, über Wehrgesetze anderer Länder zu informieren.

